

werden mit der Tendenz, die Waffe der Gerichtskritik fast überhaupt nicht anzuwenden. Die schärfste Waffe nützt nichts, wenn sie nicht dort gebraucht wird, wo das im Interesse der Entwicklung unseres Staates notwendig ist.⁵³⁾ Bisher hat es trotz dieser Aufmunterungen noch kein Richter gewagt, eine Kritik etwa an den Vernehmungsmethoden des Staatssicherheitsdienstes zu üben.

Neben der Kritik an anderen Staatsorganen durch das Gericht gibt es nun auch eine genau umgekehrte Kritik am Gericht. Das „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ vom 18. 1. 1957⁵⁴⁾ gibt der örtlichen Volksvertretung nach § 8 Abs. 3 das Recht, *Kritik an der Arbeit des Gerichts* zu üben, wenn durch Mängel in dessen Tätigkeit „die Lösung der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, der Aufbau des Sozialismus und die Entfaltung des demokratischen Lebens gehemmt werden“⁵⁴⁾. Der Kreistag kann also Kritik gegenüber dem Kreisgericht üben, der Bezirkstag gegenüber dem Bezirksgericht. Das Gericht ist „verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu dieser Kritik Stellung zu nehmen“⁵⁴⁾, hat sich also praktisch gegenüber der Volksvertretung zu rechtfertigen. Diese weitere Einschränkung der Unabhängigkeit des Richters wird aus der These seiner „Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk“ hergeleitet. In einem Konfliktfall, der durchaus einmal Vorkommen kann, würde sich folgendes ergeben: Das Kreisgericht übt gemäß § 4 StPO Kritik an einer s. E. falschen Maßnahme der Kreisverwaltung (Rat des Kreises). Das kritisierte Verwaltungsorgan, in welchem die politisch stärksten Funktionäre sitzen, will sich diese Kritik nicht gefallen lassen oder hält sie aus politischen Gründen für falsch. Es veranlaßt den Kreistag als zuständige örtliche Volksvertretung, nunmehr seinerseits gemäß § 8 des Gesetzes über die örtlichen Staatsorgane Kritik am Kreisgericht wegen der seiner Meinung nach verfehlten Gerichtskritik an der Kreisverwaltung zu üben. Zu dieser Kritik muß jetzt das Kreisgericht Stellung nehmen, muß sich also praktisch gegenüber dem von ihm vorher durch Gerichtsbeschluß kritisierten Organ verantworten. Das wird dann so ausgehen, daß das Gericht zugibt, einen Fehler gemacht zu haben, indem es die politische Situation nicht richtig gewürdigt, die Lage im Klassenkampf falsch beurteilt hat usw. usw. Ob dann der die Kritik an der Verwaltung enthaltende Gerichtsbeschluß aufgehoben wird oder nicht — eine Aufhebung ist im Gesetz nicht vorgesehen — ist gleichgültig. Dieses Beispiel zeigt sehr klar, wo in der SBZ die „demokratische Gesetzlichkeit“ festgelegt wird.

⁵³⁾ Löwenthal, „Zur Anwendung der Gerichtskritik“ in „Neue Justiz“ 1956, S. 106.

⁵⁴⁾ GBl. 1957, S. 65.